

Gemeinde Zeneggen

Baukommission

Dorfstrasse 53

3934 Zeneggen





gemeinde@zeneggen.ch

**Meldung Beendigung der Arbeiten
Antrag für eine Wohn- und Nutzungsbewilligung**

Nach Massgabe von Art. 55 Abs. 3 Bst. b) des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (705.1 Baugesetz „BauG“) ist der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter verpflichtet, der Gemeinde die Beendigung der Arbeiten zu melden.

Dossier-Nummer :

Gesuchsteller/in :

Objekt :

Gestützt auf Art. 47 Abs. 1 und 2 der Bauverordnung vom 22. März 2017 (705.100 Bauverordnung „BauV“) dürfen Bauten und Anlagen, die gemäss den Baubewilligungen und den an sie geknüpften Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind, nicht vor Erteilung der Wohn- und Nutzungsbewilligung bewohnt oder benutzt werden.

Vor der Ingebrauchnahme hat der Eigentümer die Gemeinde um Erteilung der Wohn- und Nutzungsbewilligung zu ersuchen.

 **Gesuch um Erteilung der Wohn- und Nutzungsbewilligung.**

(Durch ankreuzen dieses Feldes beantragt der Eigentümer die entsprechende Bewilligung)

Ende der Bauarbeiten am:

Ort, Datum :

Unterschrift :